

3 4

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 95/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der U[REDACTED] und R[REDACTED] Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Dieter Sch[REDACTED]-H[REDACTED],
Gotthelf D[REDACTED], Dr. Friedrich-Edmund Ho[REDACTED] und
Bernhard J[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED], Ha[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Drogisten Kurt S[REDACTED], A[REDACTED] G[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 26. Januar 1983
beschlossen:

1. Die Beschwer der Beklagten und der
Streitwert für die Revisionsinstanz
werden auf 40.500,-- DM festgesetzt.
2. Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 2. April 1982
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg.

Der Kläger hat sein letztes erstinstanzliches Vor-
bringen, das fragliche Unkrautvertilgungsmittel sei in
seinem Geschäft gekauft worden, in der Berufungsbegründung
(Seite 3, GA 99) ersichtlich widerrufen. Die Beklagte hat
sich ihrerseits in der Berufungserwiderung (Seite 2, GA 108)
das ursprüngliche Vorbringen des Klägers in der Klageschrift
er habe in seinem Geschäft überhaupt kein Unkraut-Ex geführt

- 3 -

zu eigen gemacht. Damit war zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits unstreitig geworden, daß Frank Pf[REDACTED] das schadenverursachende Unkrautver- tilgungsmittel nicht in der Drogerie des Klägers er- worben hatte. Dann aber war dem Vorwurf der Obliegen- heitsverletzung durch Verstoß gegen die Explosions- klausel der BBR die tatsächliche Grundlage entzogen, und es kommt nicht mehr darauf an, ob das Mittel ein explosibler Stoff im Sinne dieser Klausel ist. Hatte sich der Kläger gegenüber Frank Pf[REDACTED] tat- sächlich nicht haftpflichtig gemacht, so war die Beklagte verpflichtet, ihm Versicherungsschutz durch die Abwehr unbegründeter Ansprüche zu gewähren.

Auch im übrigen enthält das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

